

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 2. November

1953

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 27. Oktober 1953</i>	S. 183
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 27. Oktober 1953</i>	S. 183
<i>Gesetz über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Zivilversleppten vom 27. Oktober 1953</i>	S. 183
<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 27. Oktober 1953</i>	S. 184
<i>Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 28. Oktober 1953</i>	S. 184
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 28. Oktober 1953</i>	S. 184
<i>Bekanntmachung über die Beschaffung und Unterhaltung der von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bayer. Staates im Dienst zu tragenden Schutzkleidung vom 13. Oktober 1953</i>	S. 185

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau

Vom 27. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 8 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) wird aufgehoben.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.
(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

München, den 27. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank

Vom 27. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Bayer. Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 bis 3 des Art. 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen (Staatsbankbeamte, Staatsbankangestellte und Staatsbankarbeiter) re-

gelt ein im Wege der Gesetzgebung zu erlassendes Personalstatut.

(3) Für das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums und für das Personalstatut sind die Grundsätze des bayerischen Beamtenrechts maßgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Bayer. Staatsbank als eines geschäftlichen Unternehmens Abweichungen erforderlich machen.“
2. Art. 8 Abs. 6 wird gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1953 in Kraft.
München, den 27. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Zivilversleppten

Vom 27. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten oder noch festgehaltenen Kriegsgefangenen und Zivilversleppten gelten als vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) nicht betroffen.

§ 2

Jeder unter § 1 fallende Kriegsgefangene oder Zivilversleppte kann die Durchführung eines ordentlichen Spruchkammerverfahrens gegen sich beantragen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

Vom 27. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1950 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

Privatdozenten, die sich in mehrjähriger Dozententätigkeit wissenschaftlich bewährt und keinen anderweitigen Hauptberuf haben, können nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel Privatdozentenvergütungen auf Grund der Vergütungsordnung für Privatdozenten erhalten.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1953 in Kraft.
München, den 27. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung

Vom 28. Oktober 1953

Auf Grund Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 120) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Sitz und Amtsbezirke folgender Wasserwirtschaftsämter werden geändert:

1. Der Sitz des Wasserwirtschaftsamtes Mühldorf wird nach Traunstein verlegt. Der Bezirk des künftigen Wasserwirtschaftsamtes Traunstein umfaßt

die Stadtkreise	Traunstein Bad Reichenhall
die Landkreise	Altötting Berchtesgaden Laufen Traunstein.

2. Zum Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim treten die Landkreise Mühldorf und Wasserburg (bisher Wasserwirtschaftsamt Mühldorf).

3. Zum Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes München treten die Landkreise Dachau (bisher Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) und Starnberg (bisher Wasserwirtschaftsamt Weilheim) sowie der Amtsgerichtsbezirk Dorfen des Landkreises Erding (bisher Wasserwirtschaftsamt Mühldorf).

4. Zum Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim tritt der Landkreis Tölz (bisher Wasserwirtschaftsamt München).

5. Zum Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Kempen tritt der Landkreis Füssen (bisher Wasserwirtschaftsamt Kaufbeuren).

(2) Zum Bezirk des Straßen- und Flußbauamtes Bayreuth treten der Stadtkreis Kulmbach und die Landkreise Kulmbach und Stadtsteinach.

§ 2

Die Straßen- und Flußbauämter führen künftig die Bezeichnung Straßenbauamt.

§ 3

(1) Zunächst werden in den Amtsbezirken Kronach, Passau und Pfarrkirchen die Aufgaben der bisherigen Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in je einem staatlichen Tiefbauamt zusammengefaßt.

(2) Die Bezirke dieser Ämter umfassen:

Kronach	die Stadtkreise	Coburg und Neustadt bei Coburg
	die Landkreise	Coburg Kronach Lichtenfels
Passau	den Stadtkreis	Passau
	die Landkreise	Grafenau Passau Vilshofen Wegscheid Wolfstein
Pfarrkirchen	die Landkreise	Pfarrkirchen Eggenfelden Griesbach.

(3) Diese Ämter führen die Bezeichnung Straßen- und Wasserbauamt.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern kann einzelne Straßenzüge und Wasserläufe sowie deren Einzugsgebiete in Abweichung von der Amtsbezirkseinteilung nach Stadt- und Landkreisen bestimmten Straßenbauämtern, Wasserwirtschaftsämtern oder Straßen- und Wasserbauämtern zuweisen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 28. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts

Vom 28. Oktober 1953

Auf Grund des § 17a Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

§ 3 der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 16. September 1952 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

„§ 3

Die Zustimmung zur Einführung der Mindeststeuer gemäß § 17a Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 30. April 1952 erteilen die Rechtsaufsichtsbehörden im Sinne des Art. 110 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19).“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Beschaffung und Unterhaltung der von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bayer. Staates im Dienst zu tragenden Schutzkleidung

Vom 13. Oktober 1953

In der Anlage werden die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Bundes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung bekanntgegeben.

Um eine gleichmäßige Handhabung bei den Landes- und Bundesbehörden in Bayern herbeizuführen, wird hiermit bestimmt — hinsichtlich der nicht-beamteten Bediensteten unter Bezugnahme auf die Bayerische Dienstordnung zu § 14 ATO —, daß diese Richtlinien ab 1. Oktober 1953 auf die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidungsstücken für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bayerischen Staates entsprechend angewendet werden, soweit nicht besondere Vorschriften (vgl. z.B. für die öffentlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft § 1 Abs. 2 ATO) entgegenstehen. Im Rahmen dieser Richtlinien können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen das Tragen von Schutzkleidung im einzelnen regeln. Es ist zu beachten, daß sich die Richtlinien nur mit der Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidungsstücken, nicht auch von Dienstkleidungsstücken (z.B. für Kraftwagenführer, Pförtner) befassen.

Die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1928 (GVBl. S. 312) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 aufgehoben.

München, den 13. Oktober 1953

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 11. Dez. 1952

IB — BA 1163 — 16/52

An die

Obersten Bundesbehörden
nachrichtlich
an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Bundes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung

Bei der Beschaffung von Schutzkleidung, die zur Benutzung durch die Verwaltungsangehörigen bereitgehalten werden soll, bitte ich ab 1. Januar 1953 einheitlich nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Als Schutzkleidung gelten Kleidungsstücke und ähnliche Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen Unfälle, Witterungsunbilden, gesundheitlichen Gefahren oder gegen ungewöhnlich starke Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung oder aus Gründen der Hygiene von Beamten, Angestellten und Arbeitern getragen werden müssen.

Die von den Verwaltungsangehörigen lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung innerhalb des ihnen normalerweise obliegenden Dienstes getragenen besonderen Kleidungsstücke dürfen nicht aus Bundesmitteln beschafft werden. Hierzu gehören z.B. Schutzmäntel, Arbeitskittel, Schürzen u. dergl., die bei den regelmäßigen Arbeiten in Registraturen,

Archiven, Büchereien, Kanzleien, Abfertigungsräumen, Zeichensälen, Lagerräumen, Buchbindereien, Werkstätten, an Zentralheizungsanlagen und bei der Hausreinigung usw. getragen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

2. Wenn für bestimmte Verwaltungen die Notwendigkeit besteht, das Tragen von Schutzkleidung im einzelnen zu regeln, so treffen die obersten Bundesbehörden im Rahmen dieser Richtlinien und im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die entsprechenden Anordnungen.

3. Die Beschaffung von Schutzkleidung muß in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Auf zweckmäßige und einfache Ausführung der Kleidungsstücke ist besonders zu achten.

4. Die aus Bundesmitteln beschaffte Schutzkleidung bleibt grundsätzlich Eigentum der Verwaltung. Für die einzelnen Stücke sind soweit wie möglich Tragezeiten festzusetzen. Im übrigen ist die sachgemäße Benutzung und die pflegliche Behandlung der Stücke von der Verwaltung zu überwachen.

Verwaltungen, die durch Kleiderkassen Dienstkleidung für ihre Angehörigen beschaffen, dürfen Verwaltungszuschüsse für Schutzkleidung, die in das persönliche Eigentum der Verwaltungsangehörigen übergehen soll, nicht gewähren.

5. Die Kosten für Reinigung und Instandhaltung der aus Bundesmitteln beschafften Schutzkleidung werden von der Verwaltung getragen. Gegebenenfalls können die Reinigungskosten in besonderen Fällen auf Antrag durch eine an die Beamten zu zahlende monatliche Pauschale abgegolten werden.

6. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste an Schutzkleidungsstücken hat der verantwortliche Verwaltungsangehörige Ersatz zu leisten.

7. Schutzkleidungsstücke werden dem Benutzer nicht zum uneingeschränkten persönlichen Gebrauch, sondern nur für die Zeit der dienstlichen Beschäftigung zur Verfügung gestellt, für die das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben ist. Die Schutzkleidung ist der Verwaltung spätestens beim Ausscheiden des Trägers aus dem Dienst zurückzugeben und nach Reinigung und Instandsetzung ggf. weiter zu verwenden.

8. Arbeitsschürzen und Arbeitsanzüge (Overalls) können gestellt werden zum Schutz bei sehr schmutzigen Arbeiten, z.B. in der Druckerei, bei der Reinigung von Feuerungsanlagen und Dampfkesseln, bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen durch Kraftwagenführer; letzteren kann für diese Arbeiten ein Dienstanzug nach Ablauf der vorgesehenen Tragezeit zur Verfügung gestellt werden.

9. Die Beschaffung von Schutzkleidung aus Leder ist nur für bestimmte gemäß Nr. 2 näher zu bezeichnende Arbeiten zulässig.

Pelze und Fliegersonderbekleidung dürfen nur geliefert werden, soweit es nach einer besonderen Anordnung gemäß Nr. 2 notwendig erscheint.

10. Feuerfestes Arbeitszeug (Schürzen, Schutzschilde) darf den als Schweißern, Gießern oder Brennern in entsprechenden Betrieben tätigen Verwaltungsangehörigen geliefert werden.

11. Regenzeug kommt im allgemeinen nur für Verwaltungsangehörige in Frage, deren Tätigkeit im Freien bei Regenwetter nicht unterbrochen werden darf, z.B. für Boten im Außendienst, Fahrzeugbesatzungen in offenen Kraftfahrzeugen.

12. Die Lieferung von säurefestem Arbeitszeug hat sich auf Arbeiten an Akkumulatoren zu beschränken. Als Schutzkleidung kommen Säureschutzanzüge und -schürzen aus Asbestfasern in Betracht.

13. Fußbekleidung aus Holz darf geliefert werden für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, mit Säuren, an offenen Feuern, bei der Entleerung

von Abortgruben und für Arbeiten, bei denen eine dauernde Durchnässung der Fußbekleidung unvermeidlich ist. Von der Lieferung von Holzschuhen ist abzusehen, wenn durch die Benutzung Betriebsunfälle zu befürchten sind.

14. Stiefel mit kurzen oder langen Schäften (u. a. Gummi-, Filz- oder Pelzstiefel) dürfen nur in besonderen Fällen nach näherer Anweisung gemäß Nr. 2 zur Verfügung gestellt werden.

15. Die Lieferung von Handschuhen aus Segeltuch oder Asbeststoffen ist zulässig für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, an offenen Feuern u. dgl. Die Beschaffung von Handschuhen aus

anderen Werkstoffen bedarf einer besonderen Anordnung gemäß Nr. 2.

16. Schutzbrillen sind zu liefern für Kraftradfahrer sowie für Arbeiten, bei denen die Augen durch Splitter, Funken, Säuren, Schmutz oder Strahlen gefährdet werden.

Die Richtlinien des früheren Reichsministers der Finanzen für die Beschaffung und Unterhaltung der von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Dienst zu tragenden Schutzkleidung vom 28. 2. 1927 (RFB1. S. 41) sind nicht mehr anzuwenden.

Im Auftrag: gez. Lentz